



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	034-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.54
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Digitaler Staatskalender Zugang - Schutz- und Sperrfrist unverhältnismässig

Am 5. April 2022 trat die Universität Bern mit einer Medienmitteilung unter dem Titel «*Berner Kantonsparlament: Alle Debatten 1831–1999 digitalisiert*» an die Öffentlichkeit. Der historisch interessierte Leser erfuhr bemerkenswerte Neuigkeiten:

«Die Universitätsbibliothek Bern hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit der ETH-Bibliothek in Zürich mehrere Amtsdruckschriften des Kantons Bern digitalisiert und auf der Online-Plattform e-periodica öffentlich und frei zugänglich gemacht. Dazu gehören Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1805–2004, der Staatsverwaltungsbericht 1814–2004 sowie der Staatskalender 1708–2017. Auf insgesamt 210 000 Seiten sind sie im Volltext und im Originallayout digital durchsuchbar».

Wer in e-periodica die Staatskalender-Einträge Jahrgänge ab 1913 konsultiert, hat ab Spätsommer 2023 jedoch keine Möglichkeit mehr, die entsprechenden Daten zu erhalten, da der retrodigitalisierte bernische Staatskalender mit einer 110-Jahres-Schutzfrist geschützt ist. Auf e-periodica findet man dazu die Informationen zum Staatskalender: *«Aus rechtlichen Gründen kann nicht die gesamte Reihe zur Verfügung gestellt werden. Die Sperrfrist beträgt deshalb 110 Jahre (= 1320 Monate).»*

Auslöser für diese nachträgliche Sperrung war dem Vernehmen nach die Beschwerde einer einzigen Person, die mit ihrer Privatadresse im Staatskalender erwähnt worden war. Für das Vorgehen des bernischen Datenschutzbeauftragten und der Uni Bern hatte bspw. der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA) kein Verständnis.

In einem offenen Brief zuhänden des Rechtsdienstes der Uni Bern, datiert vom 10. November 2023, übte diese Fachorganisation für das Archivwesen in der Schweiz (inkl. Digitalisierung von Archivgut) harsche Kritik in drei Punkten:

1. Beim Berner Staatskalender handelt es sich um eine öffentliche, amtliche Publikation, die in analoger Form in Bibliotheken und Archiven ohne Schutzfrist einsehbar ist. Es kann nicht sein, dass einmal veröffentlichte und später retrodigitalisierte Dokumente in digitaler Form weggesperrt werden, wobei dazu nicht einmal eine rechtliche Grundlage existiert.
2. Der Kanton bzw. die Universität Bern haben für die Retrodigitalisierung der Berner Staatskalender bezahlt und damit einen grossen Mehrwert geschaffen. Die digitalisierten Staatskalender waren für Interessierte einfach und niederschwellig erreichbar. Gemäss dem «Kodex ethischer Grundsätze von Archivarinnen und Archivaren» haben Archive sowohl die Zugänglichkeit als auch den Datenschutz von Unterlagen zu respektieren. Schutzfristen, die das berechnete öffentliche Interesse an Information torpedieren, widersprechen diesem Grundsatz.
3. Die lange Frist steht in einem massiven Widerspruch zu unserem Verständnis von Archivieren und Zugänglichmachen von amtlichen Dokumenten: Das Handeln des Staates muss für die Bevölkerung nachvollziehbar sein. Die Staatskalender sind eine zentrale Quelle für das Verständnis des Staatsaufbaus. Eine Schutzfrist von 110 Jahren steht in einem grotesken Widerspruch dazu und sprengt jedes Mass.

Apropos Datenschutz bei noch lebenden Personen: Es wirkt ein wenig paradox, wenn z. B. ein Jahrgang 1914 des Staatskalenders einer Sperre unterliegt, der aktuelle Jahrgang (heute 2024) aber sehr wohl als Digitalisat für den Download verfügbar ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sagt der Regierungsrat zur kritischen Beurteilung dieses offenkundigen, im Zeitalter der in allen Bereichen vorangetriebenen Digitalisierung kaum verständlichen Sperrmassnahme?
2. Welche Rechtsgrundlage ist hier definiert?
3. Wie gedenkt man darauf zu reagieren und Anpassungen vorzunehmen?

Verteiler

– Grosser Rat